

Beilage 44.

Bericht

des Landesauschusses über das Gesuch der Gemeinde Altenstadt um Gewährung eines 30%igen Landesbeitrages zu den Remunerationen der Lehrerinnen an der Volksschule des Dominikanerinnenklosters für Mädchen.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung Altenstadt richtete unter dem 15. Oktober 1912, Z. 2444, an den Landesauschuß ein Gesuch um Gewährung eines 30%igen Landesbeitrages zu den Remunerationen der geistlichen Lehrpersonen an der Mädchenvolksschule des dortigen Dominikanerinnenklosters. In dem Gesuche wird ausgeführt, daß schon seit mehr als 100 Jahren für die Mädchen von Altenstadt der Unterricht durch das bezeichnete Kloster in der zufriedenstellendsten Weise besorgt wurde. Zwischen Kloster und Gemeinde bestanden hinsichtlich teilweiser Entschädigung des Klosters Verträge. Bei der immer mehr anwachsenden Zahl der Schülerinnen ergab sich auch die Notwendigkeit der Erweiterung der Schulräume und der Errichtung neuer Klassen, was sowohl dem Kloster wie auch der Gemeinde nicht unbedeutende Kosten verursachte.

Im Gesuche wird weiter ausgeführt, daß die Klosterschule eine öffentliche Schule vollständig ersetze; die Klosterschule sei nach den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet, sämtliche Schülerinnen der Ortschaften Altenstadt und Levis ohne jedes Schulgeld aufzunehmen, es sei darum nur recht und billig, den an der Schule wirkenden Lehrpersonen jene Bezüge zuzuerkennen, die sie erhalten würden, wenn die Schule eine öffentliche wäre; die Gemeinde sei bereit, die auf sie nach dem Schulerhaltungsgesetze hienach entfallenden Beträge zu übernehmen. Damit sei aber das Kloster auf die Beträge der Gemeinde allein angewiesen und die Bezüge der Lehrpersonen dieser Anstalt den Bezügen der geistlichen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen noch nicht gleichgestellt. Nachdem das Kloster sich ohnedem nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen befinde, so wäre die Gewährung des Landesbeitrages umsomehr erwünscht.

Mit Zuschrift des Landesauschusses vom 22. Oktober 1912, Z. 5803, wurde die Gemeindevorsteherung Altenstadt aufgefordert, das Gemeindeauschlußprotokoll betreffend die Regelung dieser Angelegenheit vorzulegen und Mitteilung über die Zahl der die Klosterschule besuchenden Schülerinnen, der Klassen und der Lehrpersonen zu erstatten. Mit dem Berichte der Gemeindevorsteherung vom 6. Dezember v. J., Z. 2250, übermittelte dieselbe das Gemeindeauschlußprotokoll vom 27. November 1912, nach welchem der Gemeindeauschuß beschlossen hat, den Lehrerinnen an der Klosterschule die gleichen Gebühren auszufolgen, wie sie nach dem Gesetze an geistliche Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen entfallen, wenn das Land hiervon 30% übernimmt. Die Priorin des Klosters hat in einer Zuschrift vom 6. Dezember v. J. gegenüber der Gemeindevorsteherung Altenstadt die bezüglichen Beschlüsse der Gemeinde-

vertretung zur Kenntnis genommen und die Verpflichtung eingegangen, daß an der Klosterschule allen an öffentliche Volksschulen gestellten gesetzlichen Anforderungen entsprochen und kein Schulgeld eingehoben werde.

Aus dem von der Gemeindevorsteherung abverlangten und von dieser vorgelegten Berichte ist endlich zu entnehmen, daß die bezügliche Mädchenvolksschule aus 4 Klassen besteht, die ausnahmslos von geprüften Lehrerinnen besorgt werden. Die Zahl der Schülerinnen betrug in den letzten 3 Jahren je 180.

Mit Note des Landesauschusses vom 8. Dezember v. J., Z. 6652, wurde der Akt dem k. k. Bezirksschulrate Feldkirch mit dem Ersuchen um Abgabe der Wohlmeinung übermittelt. Der k. k. Bezirksschulrat erklärte mit Zuschrift vom 11. Dezember, Z. 690, die vierklassige Privat-Mädchenschule der Frauen Dominikanerinnen in Altenstadt sei Pflichtschule für die schulpflichtigen Mädchen des Schulsprenghs Altenstadt und vertrete vollständig eine öffentliche Volksschule. Die Schule sei in vollkommen geordnetem Zustande und sämtliche Lehrerinnen besitzen die gesetzliche Befähigung und arbeiten mit anerkennenswertem Eifer und Erfolge. Das Ersuchen um Zuerkennung des Landesbeitrages werde daher vom k. k. Bezirksschulrate wärmstens befürwortet.

Angehts dieser Sachlage hat der Landesauschuß im Hinblick auf den Landtags-Beschluß vom 1. Oktober 1912 (3. Sitzung, Beilage 15 der stenographischen Protokolle) betreffend die Gewährung des Landesbeitrages für die Remunerationen der Lehrerinnen an der Privat-Volks- und Bürgerschule in Thalbach (Bregenz) in der Sitzung vom 30. Dezember 1912 einstimmig beschlossen, das Gesuch der Gemeinde Altenstadt dem Landtage mit Bericht befürwortend zu unterbreiten.

Der Landesauschuß ist der Anschauung, daß wie bei der Privat-Volks- und Bürgerschule in Thalbach, so auch bei der Mädchenvolksschule in Altenstadt aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise der Landesbeitrag zu den Remunerationen der Lehrpersonen gewährt, sonach dem Gesuche der Gemeinde entsprochen werden sollte.

Zu bemerken wäre noch, daß auch für die Remuneration des Katecheten, die nach den gleichen Grundsätzen wie die der Katecheten an öffentlichen Volksschulen zu bemessen wäre, der Landesbeitrag bewilligt würde.

Auf Grund dieser Ausführungen und Erwägungen stellt der Landesauschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zu den Remunerationen und Bezügen der Lehrpersonen an der Privat-Volksschule für Mädchen (Klosterschule) in Altenstadt, welche Bezüge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen analog jenen der an öffentlichen Schulen wirkenden geistlichen Lehrpersonen zu bemessen sind, wird ausnahmsweise ein 30 %iger Beitrag seitens des Landes gewährt.

Bregenz, am 18. Januar 1913.

Der Landesauschuß:
Mart. Thurnher, Referent.